

**ulrich.szuwart@t-online.de**

**Von:** "Knop, Alina" <Alina.Knop@LKCELLE.de>  
**Datum:** Dienstag, 14. Dezember 2021 13:56  
**An:** "undisclosed-recipients:"  
**Anfügen:** Infografik Sport.pdf; Sporthallenflächen LK Celle.pdf  
**Betreff:** Neue Corona-Verordnung - Änderungen im Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Sportlerinnen und Sportler,

die am 12.12.2021 in Kraft getretene geänderte Corona-Verordnung bringt auch eine Lockerung im Sport mit sich. Wenn in den Hallen genug Platz vorhanden ist, kann auf die 2G-Plus-Regelung verzichtet werden.

**Hier die neue Regelung auf einen Blick:**

<b>2G</b>	<b>2G-Plus</b>	<b>3G (bei Aufrechterhaltung des Tierwohls)</b>
Wenn pro Sportler / Sportlerin 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen (vgl. Nds. Corona-Verordnung §8b Abs. 4)  → Impfnachweis (gem. §2 Nr. 3 SchAusnahmV) oder Genesenennachweis (gem. §2 Nr.5 SchAusnahmV)	Wenn pro Sportler / Sportlerin nicht mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen  → Impfnachweis <b>plus</b> Nachweis über eine negative Testung gem. §7 → die Testung darf auch vor Ort unter Beaufsichtigung durchgeführt werden	Wenn die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls unerlässlich ist (insbesondere bei Pferdepflege), kann eine nicht geimpfte und nicht genesene Person auch mit einer Negativtestung Zutritt erhalten (Vgl. §8b Abs. 8)

Im Anhang finden Sie eine Übersicht mit den Flächenangaben für die landkreiseigenen Sporthallen.

**Folgende Regelungen gelten weiterhin:**

<i>Vgl. Nds.-Coronaverordnung §8b</i>	<b>Warnstufe 2</b>
Sportanlagen indoor	→ In Fluren, Umkleiden und sanitären Anlagen müssen Personen ab 18 Jahren eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KNM 95 o. eines gleichwertigen Schutzniveaus getragen werden (OP-Masken reichen nicht mehr aus!)  → Kinder zwischen 6 und 14 Jahren dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Mundnasenbedeckung tragen  → Jugendliche ab 14 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen
Sportanlagen outdoor	<b>2G-Regelung</b> → Impfnachweis oder Genesenennachweis
Sportanlagen outdoor mit Nutzung	<b>2G-Plus-Regelung</b>

von Umkleiden und Toiletten

→ s.o.

- Von der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest besitzen, welches bestätigt, dass sie sich aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen können
- Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres müssen aber den Nachweis eines negativen Corona-Testes vorweisen (vgl. Nds.-Coronaverordnung § 7 Abs. 5), bis auf die neu geschaffenen Ausnahmen (mind. 10 Quadratmeter Fläche je Sportler/in)
- Die Maskenpflicht für eben genannte Personen bleibt bestehen!

Falls Sie noch Fragen haben, melden Sie sich gern und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alina Knop

Landkreis Celle

Der Landrat



Amt für zentrale Dienste, Liegenschaften und Sportförderung

Postfach 3211, 29232 Celle

Dienstgebäude: Speicherstraße 3-5, 29221 Celle, Zimmer 1.06

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

E-Mail: [Alina.Knop@LKCELLE.de](mailto:Alina.Knop@LKCELLE.de)

Telefon: 05141/916-2110

Fax: 05141/916-32110

<https://www.Landkreis-Celle.de>

Der Landkreis Celle nimmt den Datenschutz ernst. Ausführliche Hinweise, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>